bereits erwähnten Gründen gegen § 19 StEG beurteilt weit die Angehörigen der als nicht Verbrechen werden. Er hat inso-Deutschen Volkspolizei wegen ihrer staatlichen Tätigkeit öffentlich verleumdet und verächtlich gemacht, indem er sie unsittlicher Handlungen beschuldigte und als zu dumm zum Studieren bezeichnete. Insoweit erfüllt sein Verhalten den Tatbestand des § 20 Abs. 2 StEG.

§ 29 StEG; §§ 350, 351 StGB; §§ 1, 3 StEG.

1. Das bei der Post auf ein Postsparkonto eingezahlte Geld geht mit der Annahme durch die Post in staatliches Eigentum über.

2. Durch die Anwendung des § 29 StEG wird die Anwendung der §§ 350, 351 StGB nicht ausgeschlossen. Es

liegt Tateinheit vor.

3. Zur Anwendung des öffentlichen Tadels bei der Unterschlagung von gesellschaftlichem Eigentum Tateinheit mit Amtsunterschlagung.

OG, Urt. vom 15. August 1958 - 2 Zst III 56/58.

Das Kreisgericht A. hat die Angeklagte am 7. März 1958 wegen Unterschlagung (§ 246 StGB) mit einem öffentlichen Tadel und einer Geldstrafe in Höhe von 500 DM bestraft.

Die Angeklagte ist Leiterin der Poststelle G. Diese befindet sich im Hausgrundstück der Eltern der Angeklagten. Wegen der beengten räumlichen Verhältnisse in der Poststelle machte die Angeklagte der Post Anfang des Jahres stelle machte die Angeklagte der Post Anfang des Jahres 1957 den Vorschlag, diese durch Ausbau erweitern zu lassen. Die Post war mit diesem Vorschlag einverstanden und hatte für das Planjahr 1958 die Umwandlung der Poststelle in ein Zweigpostamt in Betracht gezogen. Dadurch hätte sich das Gehalt der Angeklagten um monatlich 40 DM erhöht. Von seiten der Post war ihr im November 1957 ein Mietsvorschuß in Höhe von 1000 DM zugesagt worden. Damit sollte die Finanzierung des Ausbaus unterstützt werden. Die Angeklagte hatte ihre Ersparnisse in Höhe von etwa 3000 DM für den Kauf von Baumaterialien verwendet und von Oktober bis Mitte Dezember 1957 die Bauarbeiten ausführen lassen. Dem Maurer, der diese Arbeiten in seiner Freizeit ausführte, bezahlte sie dafür Anfang Nowember 1957 620 DM und Anfang Dezember 1957 315 DM. Sie befand sieh dadurch in Schwierigkeiten und hatte kein

vember 1957-620 DM und Anfang Dezember 1957-315 DM. Sie befand sich dadurch in Schwierigkeiten und hatte kein Bargeld mehr. Deshalb entnahm sie im Dezember 1957 aus der Postkasse 400 DM. Bei der Mitte des Monats erfolgten Abrechnung verschwieg sie diese Entnahme und gab einen höheren als den tatsächlich vorhandenen Kassenbestand an. Als sie erfuhr, daß der Abteilungsleiter K. vom Postamt A. in die von ihr geleitete Poststelle G. kommen wollte, befürchtete sie eine Revision und die Entdeckung ihrer Handlung. Deshalb trug sie am 21. Dezember 1957 eine Einzahlung des Bürgers T. in Höhe von 550 DM nicht in die Postsparkassenliste, sondern nur in dessen Postsparbuch und den Einzahlungsschein ein. Von diesem Betrag legte sie 400 DM in die Postkasse zurück. Die restlichen 150 DM verwendete sie für persönliche Ausgaben zum Weihnachtsfest. Die Angeklagte rechnete mit dem baldigen Eingang des Vorschusses der Post und beabsichtigte, danach die 550 DM ordnungsgemäß zu verbuchen. Nach Entdeckung dieser Tat wurde die Angeklagte am 11. Januar

deckung dieser Tat wurde die Angeklagte am 11. Januar 1958 fristlos entlassen. Am gleichen Tage gab sie der Post 550 DM zurück. Das Geld hatte sie von ihrer Mutter er-

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation dieses Urteils beantragt. Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht ist fehlerhaft davon ausgegangen, daß die auf das Postsparkorito eingezahlten 550 DM persönliches Eigentum des T. geblieben seien, gegen das sich die Handlung der Angeklagten gerichtet habe. Es hat tibersehen, daß dieses Geld mit der Einzahlung im des Eigentum der Deutschen Post übergegan. lung in das Eigentum der Deutschen Post übergegangen und damit staatliches Eigentum geworden ist. Dieser Eigentumsübergang ist Voraussetzung für das Entstehen des im Postsparbuch eingetragenen Anspruchs des Postsparers gegenüber der Post auf Auszahlung des betreffenden Geldbetrags. Die Angeklagte hat sich also staatliche Gelder in Höhe von 550 DM rechtswidrig zugeeignet. Sie hätte daher wegen Verstoßes gegen § 29 StEG bestraft werden müssen, weil diese Bestimmung zur Zeit der Aburteilung in Kraft war und gegenüber § 246 StGB das mildere Geletz ist (§ 2 Abs. 2 StGB). Da die Angeklagte als Poststellenleiterin eine staat-liche Tätigkeit ausübte und im gewissen Umfang eine Eigenverantwortlichkeit und Entscheidungsbefugnis hatte, ist sie Amtsperson im Sinne der im 28. Abschnitt

des StGB enthaltenen Straftatbestände. Das Kreisgericht hätte daher die Handlung der Angeklagten auch als schwere Amtsunterschlagung (§ 351 Abs. 1 u. 2 StGB) beurteilen müssen; denn sie hatte das Geld in amtlicher Eigenschaft empfangen und die zur Eintragung licher Eigenschaft empfangen und die zur Eintragung der Einnahmen bestimmte Postsparkassenliste unrichtig geführt. Die Annahme mildernder Umstände wäre gerechtfertigt gewesen, weil sie das Geld nicht endgültig behalten wollte, vorübergehende, durch das Ausbleiben des von der Post zugesagten Mietsvorschusses bedingte finanzielle Schwierigkeiten sie zu der Tat veranlaßt hatten und sie das Geld inzwischen der Post zugesagten hat rückgegeben hat.

rückgegeben hat.

Durch die Anwendung des § 29 StEG wird die Anwendung der §§ 350, 351 StGB nicht ausgeschlossen. Es liegt vielmehr Tateinheit vor. Der § 29 StEG und die §§ 350, 351 StGB sind Spezialgesetze, die jedes für sich die Anwendung des § 246 StGB ausschließen. Durch § 29 StEG wird als Objekt allein das gesellschaftliche Eigentum geschützt. Die §§ 350, 351 StGB erfassen dagegen auch persönliches und privates Eigentum. Sie schützen als Objekt die staatliche Tätigkeit und Autorität. Werden durch eine Unterschlagung beide Objekte — sowohl das gesellschaftliche Eigentum als auch die staatliche Tätigkeit und Autorität — angegriffen, so sind — wie im vorliegenden Charakterisierung der Handlung tateinheitlich anzuwenden. Dieser durch das Oberste Gericht zur Rechtsprechung zum Gesetz zum Schutze des Volkseigen sprechung zum Gesetz zum Schutze des Volkseigentums vom 2. Oktober 1952 entwickelte Grundsatz (vgl. Urteil vom 6. Januar 1956 — 2 Ust II 134/55 — NJ 1956 S. 187) gilt nach Aufhebung dieses Gesetzes auch für die an seine Stelle getretenen §§ 28 ff. StEG.

Mit Recht weist der Kassationsantrag darauf hin, daß die Voraussetzungen für die Bestrafung mit einem öffentlichen Tadel nicht vorliegen, jedoch die Voraussetzungen für eine bedingte Verurteilung sorgfältig zu prüfen sind. (Es folgen Ausführungen über den rechts-politischen Sinn der beiden neuen, sozialistischen Straf-arten. Vgl. hierzu OG in NJ 1958 S. 573).

Im vorliegenden Falle steht bereits der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung der Ange-klagten dem Ausspruch eines öffentlichen Tadels entgegen. Sie hat das Volkseigentum angegriffen und um den nicht unbeträchtlichen Betrag von 550 DM geschädigt. Dabei hat sie ihre amtliche Tätigkeit und das ihr entgegengebrachte Vertrauen ausgenutzt und miß-braucht. Bei dem unter Berücksichtigung dieser Um-stände erkennbaren hohen Grad der Gesellschafts-gefährlichkeit übrer Handlung kann ein öffentlicher gefährlichkeit ihrer Handlung kann ein öffentlicher Tadel nicht dadurch gerechtfertigt werden, daß die Angeklagte vorübergehend in Geldschwierigkeiten war, sie den Betrag nicht endgültig behalten wollte und ihn schließlich bei Entdeckung ihrer Tat der Post zurüdegegeben hat. Die besondere Situation, aus der heraus sie gehandelt hat, ihre Persönlichkeit und ihre sonstige gute Arbeit können nur insoweit Berücksichtigung finden, als dadurch das Vorliegen eines schweren Falles gern. § 30 StEG zu verneinen ist und die Annahme mildernder Umstände nach § 351 Abs. 2 StGB gerechtfertiet verschieft. tigt erscheint.

§ 33 Abs. 1 StEG.

- 1. Ein Angehöriger der Nationalen Volksarmee, der sich in Urlaub oder auf einer Dienstreise befindet, hat damit nicht seine Einheit im Sinne des Gesetzes verlassen, da er nach wie vor militärisch, wirtschaftlich und organisatorisch zu ihr gehört und der Begriff Ein-heit nicht das Territorium, sondern das Innenverhältnis der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere zu ihrem jeweiligen Truppenteil ausdrückt.
- 2. Mit dem Überwechseln eines Angehörigen der Nationalen Volksarmee nach Westberlin in der Absicht, sich gänzlich seiner Dienstverpflichtung zu entziehen, ist das Verbrechen der Fahnenflucht im Sinne von § 33 Abs. 1 StEG nicht versucht, sondern bereits vollendet.

OG, Urt. vom 25. Juli 1958 - la Ust 108/58.

Am 3. April 1958 erhielt der Angeklagte, der Angehöriger der Nationalen Volksarmee war, von seiner Mutter ein Telegramm, in dem er aufgefordert wurde, seine Eltern